

Bebauungsplan Nr.

III/3/22.00

**„Herforder Straße –
Kammerratsheide –
Karolinenstraße -
Walkenweg“**

Begründung

Abschrift der 1. Ausfertigung**B e g r ü n d u n g**

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/22.00 für das Gebiet
Herforder Straße - Kammerratsheide - Karolinenstraße - Walkenweg

Gemäß §§ 2 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 wird der Bebauungsplan Nr. 3/22.00 für das Gebiet Herforder Straße - Kammerratsheide - Karolinenstraße - Walkenweg geändert.

Die Bebauungsplanänderung betrifft lediglich die südliche Grenzlinie (Fluchtlinie) der Herforder Straße zwischen der Straße Walkenweg und der Karolinenstraße. Die Straßenbegrenzungslinie wird in dem betreffenden Teilabschnitt der Herforder Straße geringfügig weiter südlich festgelegt.

Die Bebauungsplanänderung wurde notwendig, um den Ausbau der Herforder Straße entsprechend den Ausbauplänen des Tiefbauamtes nach dem neuesten Stand sicherzustellen. Gleichzeitig wird mit der Veränderung der Begrenzungslinie erreicht, daß

1. ein abschnittsweiser Ausbau der Herforder Straße ohne eine Umleitung des Verkehrs über andere Straßen durchgeführt werden kann;
2. die Verlängerung und der Ausbau der Gleisanlagen der Straßenbahn bereits in ihrer endgültigen Lage vorgenommen werden kann;
3. der Eingriff für alle betroffenen Grundstücke gleichmäßig erfolgt und auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
4. die heute vorhandenen Zu- und Abfahrten zu den anliegenden Grundstücken soweit als möglich erhalten bleiben.

Durch die Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie ist für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung. Eine Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ist nicht erforderlich.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/22.00 in einer mündlichen Verhandlung in Kenntnis gesetzt. Sie haben zum Teil der Bebauungsplanänderung zugestimmt unter der Voraussetzung, daß ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt wird. Die Grundstückseigentümer, die ihre Zustimmung nicht geben konnten, haben Bedenken und Anregungen vorgebracht. Über diese Bedenken und Anregungen ist gleichzeitig vom Rat der Stadt zu beschließen.

Nach der vorliegenden Sach- und Rechtslage handelt es sich um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 13 BBauG.

Bielefeld, den 11. Juli 1963
- Planungsamt -